

Unterstützungsangebote für Unternehmen bei kurzfristigem Liquiditätsbedarf:

(Stand 07.04.2020)

Aktuell gibt es eine Vielzahl von Hilfs- und Unterstützungsangebote für Unternehmen. Diese unterscheiden sich nach wirtschaftlicher Situation, Größe und Alter des jeweiligen Unternehmens. Mit diesem Merkblatt wollen wir ihnen eine grobe Übersicht und Orientierung der aktuellen Hilfen, die jeweiligen Voraussetzungen und zuständigen Ansprechpartner geben. Die Informationen beziehen sich dabei auf folgende Bereiche:

1. Soforthilfen für Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe
2. Angebote der L-Bank
3. Angebote der KfW
4. Steuererleichterungen
5. Kurzarbeitergeld
6. Insolvenzanträge
7. Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz
8. Beratungszuschuss für betroffene Unternehmen

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat eine [Corona-Hotline](#), speziell für Unternehmen, geschaltet. Dort erhalten Sie Antworten zu den wichtigsten Fragen.

1. Soforthilfen für Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe ([Informationen](#))

Bund und Länder haben finanzielle Soforthilfen für Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe beschlossen, um die unmittelbaren Folgen der aktuellen Krise zu kompensieren. Die Unterstützung erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zunächst für drei Monate in Höhe von bis zu

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

Auf dieser Seite finden Sie das Antragsformular als [PDF](#) inkl. De-minimis-Erklärung. Dieses PDF kann am PC ausgefüllt und unterschrieben werden.

Anschließend können Sie das vollständig ausgefüllte Formular einscannen oder fotografieren. Das eingescannte/fotografierte Formular wird dann auf dem extra eingerichteten Online-Portal der Kammern (<https://www.bw-soforthilfe.de/Soforthilfe/einreichen>) inkl. Ihrer Kontaktdaten hochgeladen. Bitte beachten Sie, dass das Online-Portal aktuell leider immer wieder überlastet ist und deshalb teilweise nicht erreicht werden kann. Wenn Ihr Antrag übermittelt wurde, erhalten Sie per E-Mail eine Eingangsbestätigung. Die zuständige Kammer bestätigt anschließend Ihre Antragsberechtigung und leitet den Antrag an die L-Bank zur Bewilligung

**BUND
DER
SELBSTÄNDIGEN**

BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Hauptgeschäftsstelle
Taubenheimstraße 24
70372 Stuttgart-Bad Cannstatt
Postfach 500223
70332 Stuttgart

Telefon (0711) 95 46 68-0
Telefax (0711) 95 46 68-33

Internet www.bds-bw.de
E-Mail info@bds-bw.de

Präsident
RA Günther Hieber
Fachanwalt für Steuerrecht

weiter. Die Soforthilfe wird von der L-Bank auf das angegebene Konto überwiesen.

Bitte beachten Sie, dass nur Anträge bearbeitet werden können, wenn sie über das Online-Portal hochgeladen werden. Anträge auf dem Postweg oder per E-Mail werden NICHT bearbeitet.

Die Antragsbearbeitung soll bis zur Auszahlung nur wenige Werktage in Anspruch nehmen.

Bei der Soforthilfe Corona handelt es sich um einen Zuschuss, der NICHT zurückbezahlt werden muss, soweit denn alle relevanten Angaben im Antrag richtig, vollständig und wahrheitsgemäß getätigt wurden.

Bei Fragen zur Antragsstellung stehen Ihnen zum einen die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und das Institut für Freie Berufe zur Verfügung.

Hauptgeschäftsstelle
Taubenheimstraße 24
70372 Stuttgart-Bad Cannstatt
Postfach 500223
70332 Stuttgart

Telefon (0711) 95 46 68-0
Telefax (0711) 95 46 68-33

Internet www.bds-bw.de
E-Mail info@bds-bw.de

Präsident
RA Günther Hieber
Fachanwalt für Steuerrecht

2. Angebote der L-Bank (Weitere Informationen finden Sie [hier](#).)

Für die aufgelisteten Unterstützungs- und Förderangebote der KfW-Bank und der L-Bank gilt das Hausbankenprinzip. Das bedeutet, dass das Unternehmen den Antrag auf ein Darlehen bei der Hausbank stellt, welche wiederum den Antrag prüft und kurzfristig an die L-Bank weiterleitet. Die Kreditentscheidung fällt die jeweilige Hausbank. Daher ist der erste Ansprechpartner für einen solchen Antrag immer die Hausbank bzw. eine Geschäftsbank.

Kontakt für Unternehmen, die sich über die Hilfsangebote informieren wollen:
Wirtschaftsförderung L-Bank: 0711 / 122 2345, wirtschaftsfoerderung@l-bank.de

Liquiditätskredit (PDF)

Mit diesem Kredit können KMUs in Baden-Württemberg ihren Liquiditätsbedarf (insbesondere für nicht-investive Maßnahmen) decken.

- Was wird finanziert?
 - o Betriebsmittelfinanzierung
 - o Konsolidierung
 - o Betriebsübernahmen
- Was wird nicht finanziert?
 - o Reine Investitionsvorhaben
 - o Unternehmen die kurz vor oder in einem Insolvenzverfahren
 - o Kein Bezug zu Baden-Württemberg
- Wie wird finanziert?
 - o Minimaler Betrag: 10.000 Euro
 - o Maximaler Betrag: 5 Millionen Euro (in der Regel)
 - o Laufzeiten zwischen 4 und 10 Jahren

Gründungsfinanzierung (PDF)

Mit diesem Kredit werden Existenzgründer bzw. Unternehmen die maximal seit 5 Jahren am Markt sind unterstützt. Die Kredite können mit einer Bürgschaft der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg oder der L-Bank kombiniert werden.

- Was wird finanziert?
 - o Unternehmensgründung bzw. Unternehmensübernahmen

- Erweiterungen/Modernisierungen
- Investitionskosten, Warenlager, Betriebsmittel
- Was wird nicht finanziert?
 - Unternehmen ab 250 Beschäftigte oder 50 Millionen Euro Jahresumsatz
 - Bereits begonnene Projekte
- Wie wird finanziert?
 - Minimaler Betrag: 5.000 Euro
 - Maximaler Betrag: 5 Millionen Euro
 - Laufzeiten: 5, 8, 10, 15 oder 20 Jahre

Weiterbildungsfinanzierung ([PDF](#))

Um Kurzarbeit zu vermeiden, können Mitarbeiter für Qualifizierungsmaßnahmen oder Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen von Digitalisierungsprozessen angemeldet werden.

- Was wird finanziert?
 - Berufliche Weiterqualifizierung von Mitarbeitern
 - Kosten der Schulungsmaßnahmen
- Was wird nicht finanziert?
 - Unternehmen über 500 Beschäftigte
 - Erstausbildungen
- Wie wird finanziert?
 - In der Regel 20.000 Euro pro Mitarbeiter
 - Laufzeit: 3 oder 5 Jahre

Bürgschaften (weitere Informationen finden Sie [hier](#).)

Sollte es aufgrund fehlender Sicherheiten der Hausbank nicht möglich sein einen Kredit zu gewähren, können die Bürgschaftsbank oder die L-Bank bis zu 80 Prozent des Risikos übernehmen. Sowohl die Risikoübernahme als auch die Summe der Bürgschaften wurden aufgrund der aktuellen Krise erhöht.

Hotline Bürgschaften der L-Bank: 0711 / 122 2999

Hotline Bürgschaften Bürgschaftsbank: 0711 / 1645 6

3. Angebote der KfW (Weitere Informationen finden Sie [hier](#).)

Kontakt für Unternehmen, die sich über die Hilfsangebote informieren wollen:

Hotline der KfW: 0800 539 9001

KfW-Unternehmerkredit ([PDF](#))

Mit diesem Kredit werden KMUs, Einzelunternehmer und Freiberufler finanziert.

- Was wird finanziert?
 - Investitionen
 - Betriebsmittel

Hauptgeschäftsstelle
Taubenheimstraße 24
70372 Stuttgart-Bad Cannstatt
Postfach 500223
70332 Stuttgart

Telefon (0711) 95 46 68-0
Telefax (0711) 95 46 68-33

Internet www.bds-bw.de
E-Mail info@bds-bw.de

Präsident
RA Günther Hieber
Fachanwalt für Steuerrecht

- Warenlager
- Was wird nicht finanziert?
 - Umschuldungen bzw. Nachfinanzierung von abgeschlossenen Vorhaben
 - Baumaßnahmen für Betreutes Wohnen
- Wie wird finanziert?
 - Maximaler Betrag: 25 Millionen Euro
 - Laufzeiten je nach Finanzierungsvorhaben bis zu 20 Jahre

KfW-Kredit für Wachstum ([PDF](#))

Mit diesem Kredit können Unternehmen Vorhaben in den Bereichen Innovation und Digitalisierung finanzieren.

- Was wird finanziert?
 - Vorhaben in den Bereichen Digitalisierung und Innovation
- Was wird nicht finanziert?
 - Umschuldungen bzw. Nachfinanzierung von abgeschlossenen Vorhaben
- Wie wird finanziert?
 - Betrag je nach Risikoanteil 7,5 Millionen Euro bis maximal 100 Millionen Euro

ERP-Gründerkredit ([PDF](#))

Dieser Kredit ist für Existenzgründer, Unternehmensnachfolger, Freiberufler und KMUs, die noch keine 5 Jahre am Markt tätig sind.

- Was wird finanziert?
 - Investitionen
 - Betriebsmittel
 - Material- und Warenlager
- Was wird nicht finanziert?
 - Umschuldungen bzw. Nachfinanzierung von abgeschlossenen Vorhaben
- Wie wird finanziert?
 - Maximaler Betrag: 25 Millionen Euro
 - Laufzeiten je nach Finanzierungsvorhaben bis zu 20 Jahre

KfW-Schnellkredit ([Infos](#))

Für Unternehmen mit 11-249 Mitarbeitern stellt dieser Kredit eine Möglichkeit dar, aktuelle Kosten und Anschaffung zu finanzieren. Das Kredit wird zu 100% durch die KfW bzw. Garantien des Bundes abgesichert.

- Was wird finanziert?
 - o Investitionen
 - o Betriebsmittel
- Voraussetzungen?
 - o Es wurde zuletzt ein Gewinn erwirtschaftet (im letzten Jahr oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre)
 - o Zwischen 11 und 249 MA
 - o Mindestens seit Januar 2019 am Markt
- Wie wir gefördert?
 - o Keine Risikoprüfung durch die Bank (da 100% Risikoübernahme durch die KfW)
 - o Maximaler Betrag: bis zu 3 Monatsumsätze des Jahres 2019 (für Unternehmen mit bis zu 50 MA 500.000 Euro und für Unternehmen mit mehr als 50 MA 800.000 Euro)
 - o Zinssatz von aktuell 3,00% p. a.
 - o 10 Jahre Laufzeit

Hauptgeschäftsstelle
Taubenheimstraße 24
70372 Stuttgart-Bad Cannstatt
Postfach 500223
70332 Stuttgart

Telefon (0711) 95 46 68-0
Telefax (0711) 95 46 68-33

Internet www.bds-bw.de
E-Mail info@bds-bw.de

Präsident
RA Günther Hieber
Fachanwalt für Steuerrecht

Bisher ist es noch nicht möglich den Kredit zu beantragen.

KfW-Sonderprogramm

Zusätzliche zu den schon laufenden Finanzierungsmöglichkeiten, sollen in den nächsten Tagen Sonderprogramme für kleine und mittlere sowie große Unternehmen eingeführt werden. Diese sollen über deutliche bessere Konditionen verfügen. Der Start dieser Sonderprogramme unterliegt jedoch dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die Europäische Kommission, welche aktuell noch nicht vorliegt.

4. Steuererleichterungen (Weitere Informationen finden Sie [hier](#).)

Um Liquiditätsengpässe in Unternehmen zu vermeiden bzw. zu verhindern, hat die Bundesregierung einige steuerliche Erleichterungen beschlossen. Diese gelten für alle Unternehmen, Freiberufler und Selbstständige. **Bei allen diesen Fragen ist das örtliche Finanzamt der richtige Ansprechpartner.**

Steuerstundung

Die Finanzbehörden bzw. Finanzämter sind angewiesen, zinslose Stundungen auf Steuerschulden zu gewähren. Diese Stundungen sollen ohne strenge Anforderungen gewährt werden. Der Antrag auf Steuerstundung kann formlos per E-Mail an das zuständige Finanzamt gerichtet werden.

Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge

Sollte Ihr Unternehmen oder Betrieb unmittelbar vom Coronavirus betroffen sein, werden die Finanzbehörden bis zum 31. Dezember 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen z. B. Kontopfändungen oder Säumniszuschläge verzichten.

Steuervorauszahlung

Falls abzusehen ist, dass ihr Umsatz bzw. Gewinn in diesem laufenden Jahr durch die aktuelle Krise geringer ausfallen wird als angenommen, können Sie

Ihre Steuervorauszahlung der Gewerbesteuer vereinfacht anpassen bzw. herabsetzen.

Formulare:

- Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus (Stundung und Anpassung der Steuervorauszahlung) ([PDF](#))

5. Kurzarbeitergeld (Weitere Informationen finden Sie [hier](#).)

Sie können als Unternehmen Kurzarbeitergeld beantragen, sofern Sie mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen. Dadurch werden 67% (bei Angestellten mit Kind) bzw. 60% (Angestellte ohne Kind) des pauschalisierten Nettolohns von der Bundesagentur für Arbeit übernommen. Die Anforderungen, um Kurzarbeitergeld zu beantragen, wurden rückwirkend zum 01. März 2020 verändert. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Es müssen nur noch 10% der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sein, statt bisher 30%.
- Auf den Aufbau von negativen Arbeitszeitkonten wird teilweise oder ganz verzichtet.
- Leiharbeiter können ebenfalls Kurzarbeitergeld erhalten.
- Die Agentur für Arbeit übernimmt alle Sozialversicherungsbeiträge.

Formulare:

- Antrag auf Kurzarbeitergeld ([PDF](#))
- Anzeige über Arbeitsausfall ([PDF](#))
- Abrechnungsliste für das Kurzarbeitergeld ([PDF](#))
- Merkblatt 8a Kurzarbeitergeld ([PDF](#))
- Informationen zu Kurzarbeitergeld und Qualifizierung ([PDF](#))

Das Kurzarbeitergeld wird aktuell immer wieder verändert und die entsprechenden Regelungen an die aktuelle Situation angepasst. Ab dem 01. April tritt eine befristete Sonderregelung (bis 31. Oktober 2020) in Kraft. Danach ist es möglich, trotz Kurzarbeitergeld eine geringfügige Nebenbeschäftigung in einem systemrelevanten Bereich aufzunehmen. Das Entgelt wird dabei nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet und die Nebentätigkeit ist versicherungsfrei.

Auch für Unternehmen, die Kurzarbeitergeld beantragt haben, gibt es Änderungen. So ist die Einbringung von Urlaub aus dem aktuellen Kalenderjahr nicht mehr erforderlich. Auch wird die Anzeige über Kurzarbeitergeld nur noch auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Die Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter zur Kurzarbeit, bei fehlendem Betriebsrat, ist erst auf Nachfrage vorzuzeigen. Ebenso werden aktuell die umfangreichen Formulare zur Beantragung von Kurzarbeit überarbeitet bzw. vereinfacht. Ebenso werden Abschlussprüfungen, bis zum Ende der Coronakrise zurückgestellt.

Ansprechpartner für das Kurzarbeitergeld sind die örtlichen Agenturen für Arbeit oder der Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit (0800 4 5555 20, erreichbar Montag – Freitag, 8 – 18 Uhr). Es ist auch möglich das Kurzarbeitergeld online, mithilfe der [eServices Bundesagentur für Arbeit](#), zu beantragen.

Hauptgeschäftsstelle
Taubenheimstraße 24
70372 Stuttgart-Bad Cannstatt
Postfach 500223
70332 Stuttgart

Telefon (0711) 95 46 68-0
Telefax (0711) 95 46 68-33

Internet www.bds-bw.de
E-Mail info@bds-bw.de

Präsident
RA Günther Hieber
Fachanwalt für Steuerrecht

6. Insolvenzanträge (Mehr Informationen finden Sie [hier](#).)

Um zu verhindern, dass Unternehmen, die aufgrund der aktuellen Situation in finanzielle Schieflage geraten sind, nur wegen zu langer Bearbeitung von Förder- und Finanzierungsanträgen Insolvenz beantragen müssen, wurde die gesetzliche Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.

7. Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz

Sollten Sie Ihre Mitarbeiter in Quarantäne schicken, müssen Sie das Gehalt weiterzahlen. Jedoch können Sie, gem. §56 Infektionsschutzgesetz, bei der entsprechenden Behörde (in der Regel das örtliche Gesundheitsamt) einen Antrag auf Erstattung stellen. Dies gilt auch für Selbstständige, die aufgrund von Quarantäne nicht arbeiten können.

Die Entschädigung nach dem Infektionsschutz greift ebenfalls bei Mitarbeitern, die aufgrund von Kita- und Schulschließung zu Hause bleiben müssen da keine Betreuung für die Kinder verfügbar ist. In diesem Fall ist die Entschädigung begrenzt auf maximal 2.016 Euro für einen Monat. Der Arbeitgeber zahlt dabei zunächst 67% des Arbeitslohns für maximal sechs Wochen weiter. Er erhält anschließend einen Antrag auf Erstattung der ausgezahlten Beträge (Vorschüsse sind möglich). Die sog. Elternentschädigung erhalten erwerbstätige (auch Selbständige) Sorgeberechtigte von Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Anspruch besteht jedoch nur dann, wenn im Zeitraum der Kita- und Schulschließung bzw. des Betreuungsverbot keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sichergestellt werden konnte. Daher ist der Anspruch ausgeschlossen, wenn:

- Möglichkeit auf Homeoffice bestand,
- Zeitguthaben genutzt werden konnte,
- anderweitige Betreuung möglich wäre,
- Anspruch auf Notbetreuung in der Kita oder Schule bestand,
- Kurzarbeitergeld, Entgeltfortzahlung, alternativer Lohnersatz, Kinderkrankengeld oder andere Leistungen bezogen wurden,
- eine Betriebsschließung beim Arbeitgeber vorlag,
- die Einrichtungen (Kita und Schule) aufgrund von Ferien/Feiertagen ohnehin geschlossen wäre.

Diese Regelung ist bis zum 31.12.2020 in Kraft.

8. Beratungszuschuss für betroffene Unternehmen (weitere Informationen finden sie [hier](#))

Kleine und mittelständische Unternehmen, sowie Freiberufler werden, bei Inanspruchnahme von professioneller Beratung, mit 4.000 Euro vom Bundeswirtschaftsministerium bezuschusst. Diese Regelung gilt bis Ende 2020 und soll KMUs und Freiberufler in der aktuellen Situation unterstützen und ihnen die Möglichkeit geben sich professionelle Beratung zu leisten. Die Entsprechende Bekanntmachung finden Sie [hier](#). Die Antragsstellung und ein FAQ finden Sie [hier](#).

Anmerkung: Das Merkblatt ist nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Für evtl. Fehler, Unvollständigkeiten und Folgeschäden übernimmt der Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e. V. keine Haftung.